

RS Vwgh 1989/11/8 89/01/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde aus der Tatsache allein, dass der Asylweber an einer Demonstration gegen die Kürzung des Studiengeldes teilgenommen hat und nach seiner Festnahme geflohen ist, eine begründete Furcht vor Verfolgung verneint hat, so hat sie - insbesondere auch auf Grund der als widersprüchlich angesehenen Berufungsbehauptungen - ihren Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010258.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at